

Anschl. Blatt 10

FL. 6 II

46 Weg

FL. 9

Anschl. Blatt 1  
Hasselsstraße

FL. 8

Teilgebiet ZZ  
WAI g  
0,4 (0,4)

Teilgebiet AG  
WAI  
0,4 (0,4)

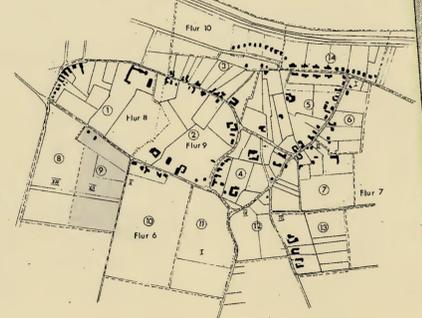
Teilgebiet ZZ  
WAI  
0,4 (0,4)

9. vereinfachte Änderung  
> online unter Bebauungsplanübersicht

FL. 6 XIII

Anschl. Blatt 8

BLATTÜBERSICHT



# Gemeinde Büttgen

## BEBAUUNGSPLAN NR. 13 (14 BLÄTTER) UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEMARKUNG BÜTTGEN FLUR 6-10 M.1:500

ENTWORFEN: NEUSS, DEN 1965

ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES NICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTERBAULICHEN PLANUNG METRISCH EINDEUTIG IST.

NEUSS, DEN 20.12.1965

NEUSS, DEN 20.12.1965

KREISGRENZE  
GEMEINGEGRENZE  
GEMARKUNGSGRENZE

FLURGRENZE  
FLURSTÜCKSGRENZE (alt)  
FLURSTÜCKSGRENZE (neu)

RESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN  
HOHE ÜBER NN  
x 3829

Art der baulichen Nutzung		Mass der baulichen Nutzung	
WS	KLEINBEDINGUNGSBEREICH	MK	KERNBEREICH
WR	REINES WOHNBEREICH	GE	GEWERBEREICH
WA	ALGEMEINES WOHNBEREICH	GI	INDUSTRIEBEREICH
MD	DORFBEREICH	SW	WOCHENENDHAUSBEREICH
MI	MISCHBEREICH	SO	SONDERBEREICH
		II GESCHOSSZAH (HOCHSTGRENZE)	
		I GESCHOSSZAH (ZWINGEND)	
		0,6 GRUNDFLÄCHENZAH	
		0,3 GESCHOSSFLÄCHENZAH	

Bauweise, Baulinien u. Grenzen

o OFFENE BAUWEISE  
g GESCHLOSSENE BAUWEISE  
NUR EINZEL-LIDOPPELHAUSER ZULÄSSIG  
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

BAULINIE  
BAUGRENZE  
FIRSTSTRICHLING

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

ART DER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN:

- VERWALTUNGS-GEBAUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- KLARANLAGE
- UMFORMERSTATION
- BRUNNEN
- JUGENDHEIM
- JUGENHERBERGE
- KIRCHE
- POST
- FEUERWEHR
- WANDERERSTÄTTE
- KINDERGARTEN
- SCHUTZRAUM

Verkehrsfächen:

STRASSENVERKEHRSFÄCHEN  
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE  
STRASSENREGELUNG

Flächen für Versorgungsanlagen

ART DER ANLAGEN:

- WASSERBEHALTER
- UMFORMERSTATION
- BRUNNEN
- KLARANLAGE
- PUMPWERK
- UMSPANNWERK

Grünflächen

ART DER GRÜNFLÄCHEN:

- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- RADERPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERLENGARTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ

Wasserflächen

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ABGABEN UND ERGÄNZUNG VON BODENSCHÄTZEN

AUFSCHÜTTUNGEN  
ABGRABUNGEN

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT  
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

FLÄCHEN FÜR STELLEN- ODER GARAGEN

VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKE

ABGRENZUNG DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

ABGRENZUNG DES RAUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

LANDSCHAFTS-SCHUTZBEREICH  
NATURSCHUTZ-GEBIET  
SANIERUNGS-GEBIET

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGS-ANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

WASSERSCHUTZ-GEBIET  
3,42 VERBINDLICHE MASSE (SO)  
NICHT VERBINDLICHE MASSE

FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

Die Flächen, die außerhalb der von Baugrenzen bzw. Baulinien und Baugrenzen umschlossenen Flächen liegen, dürfen nicht bebaut werden.

Grenzes des Kanalschneisenwurfs

BEANDERT AUF GRUND DER ANRECHNUNG UND ANFORDERN GEMÄSS DES RATS-BESCHLUSSES VOM 27.7.1966

BÜTTGEN, DEN 08.8.1966

Der Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBodG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÜTTGEN VOM 18.4.1966 AUFGESTELLT WORDEN

MACH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG AM 26.7.1966

NACH DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 1 (1) BBodG IN DER ZEIT VOM 6.9.1966 BIS 9.9.1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

BÜTTGEN, DEN 26.7.1966

Der Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBodG i.V. MIT § 28 GO NW AM 27.7.1966 ALS SAZZUNG BESCHLOSSEN

BÜTTGEN, DEN 26.7.1966

DER RAT DER GEMEINDE

DER GEMEINDEDEKOR

DIESER PLAN IST GEM. § 11 BBodG MIT VERFÜGUNG VOM 26.10.1966 WIRKUNG HAT

GEM. § 12 BBodG IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 26.10.1966 SOWIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 15.11.1966 ÖRTERLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN

BÜTTGEN, DEN 27.11.1966

Der Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand